Stand : 31.05.2021

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Bedenken / Anregung	Würdigungsvorschlag / Stellungnahme Planer
1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	eMail 20.04.2021	<u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans benötigen eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG. Der Verweis auf Art. 8 BayDSchG ist im Lageplan unter dem Punkt Denkmalschutz und in der Begründung Bebauungsplan zu streichen.	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Art. 7.1. wurde bereits im Entwurf übernommen. Der zusätzliche Verweis auf Art. 8 wird gestrichen.
2	Landratsamt Coburg Kreisbauamt	eMail 29.04.2021	<u>Wasserrecht</u> Die eingerammten Stahlprofile dürfen nicht in die gesättigte Zone des Grundwasserbereiches reichen. Bei Ausheben von Kabelgräben ist ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau mit entsprechender Verdichtung besonders wichtig. <u>Reinigung der Module</u> Synthetische Modulreinigungsmittel können Risiken für das Grundwasser darstellen. <u>Transformatoren</u> Es sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen. <u>Naturschutz</u> Verweis auf die Stellungnahme vom 23.12.2020. (Kompensationsfaktor von 0,2 statt 0,1 – Ausgleichsmaßnahmen seien Standard) Ausführungen des Planungsbüros in der frühzeitigen Beteiligung wurden als nicht zielführend erachtet. <u>Immissionsschutz - Flächennutzungsplan</u> Keine Einwände	<u>Wasserrecht</u> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis und berücksichtigt genommen. Die Grundwassermessstation in Dietersdorf hat 1998 den höchsten gemessenen Grundwasserstand von 272,37 m NN. Bei einer Geländehöhe der Vorhabenfläche von 303 m NN und einer Einbringtiefe von ca. 1,5 m ist daher nicht davon auszugehen, die grundwassergesättigte Zone zu erreichen. <u>Reinigung der Module</u> Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Vorentwurf berücksichtigt. <u>Transformatoren</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen mit aufgenommen. <u>Naturschutz</u> Der Ausgleichsfaktor von 0,1 wurde angesetzt, da eine Agrovoltaikanlage nicht mit einem herkömmlichen Solarpark gleichzusetzen ist.

Immissionsschutz-Bebauungsplan
Je nach Größe der Power-to-X Anlage kann eine Genehmigung nach Bundesimmisionsschutzgesetz erforderlich werden

Anpassung des Textes wie folgt anzupassen: Der Text zur „Power-to-X Anlage und Lagerung deren Erzeugnisse“ ist wie folgt anzupassen:

„Je nach Art und Umfang der geplanten Power-to-X Anlage sowie der Lagerung derer Erzeugnisse (z. B. Wasserstoff) können zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein. Daher sind vor deren Errichtung die entsprechenden Unterlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Coburg schriftlich vorzulegen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Im Besonderen wird auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Störfallverordnung (12. BImSchV) verwiesen.“

Die Hinweise „Lärm- und Erschütterungsschutz“ sowie „Powert-to-X Anlage und Lagerung deren Erzeugnisse“ sind als Festsetzung aufzunehmen und nicht nur als Hinweis.

Kreisbrandrat
An jedem Zugang ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Es ist in Absprache mit der Brandschutzdienstelle ein Feuerwehrplan zu erstellen.

Sollte sich die Anlage mehr als 50m von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, sind die Richtlinien für Flächen für die Feuerwehren einzuhalten.

Zwar ist eine Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage häufig ein wesentlicher Bestandteil einer Agrovoltaikanlage, allerdings unterscheidet sich letztere dabei dennoch wesentlich von dieser.

Um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung und bessere Vereinbarkeit mit den Schutzgütern – vor allem Natur, Wasser und Landschaft - zu erzielen, verwendet diese beispielsweise

- höhere und größere Tische
- größere Abstände zwischen den Reihen und zum Zaun
- dauerhafte, statt temporäre Beweidung
- bewusst aufwändigere Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Streuobstwiese statt einfacher Wiese, autochthones Saatgut auch innerhalb der Modulfläche, Biotopbausteine)
- häufiges anknüpfen der Ausgleichsmaßnahmen an umliegende Biotope
- Magnelis beschichtete Stützen
- häufig semitransparente Glas/Glas Module

Alles in allem also höhere Kosten bei geringerem Flächenwirkungsgrad im Vergleich zu einem üblichen Solarpark. Dies wird jedoch aus genannten Anlass bewusst in Kauf genommen.

Zum besseren Verständnis folgend ein kurzes Bild eines der besagten normalen Solarparks aus dem Coburger Umland - welcher eher den Charme einer Industrieanlage hat - zur Verdeutlichung des Unterschieds:

Konventioneller Solarpark Raum Coburg: Kaum Abstand zw. den Reihen und zum Boden, Beschattung der Flächen, geringe Vegetationsqualität, hoher Flächenwirkungsgrad

Beispiel Glas/Glas Module : Teillichtdurchfall schafft helle, nutzbare Flächen direkt unter den Modulen. Beispiel zeigt einen Parkplatz, da diese Module bisher auf Grund des höheren Preises eben nicht bei Parks eingesetzt werden. ©Solarwatt

Zur Sicherung dieser Bauweise mit erhöhten Abständen wird ein Mindestabstand von 5m zwischen den Modulreihen in die Festsetzungen mit aufgenommen.

Genau für solche Fälle sieht der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayrischen Landesamt für Umwelt, Stand 2014, unter Punkt 2.4.2 vor den Kompensationsbedarf um 50% zu reduzieren, um den unnötigen Entzug landwirtschaftlicher Fläche bei höherwertigeren Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

Hierbei wird unter anderem explizit das Beispiel der Reduzierung von 0,2 auf 0,1 bei *„(…) Verwendung von*

standortgemäßen, autochthonem Saat- und Pflanzgut, sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z.B. Lesesteinhaufen, (…)“ genannt – also genau unser Fall.

Um diese ökologische Höherwertigkeit dabei möglichst objektiv zu verifizieren, wurde zudem ergänzend eine Bewertung nach dem Punktesystem der BayKompV. angewandt, welche genau hierfür gedacht ist – eine objektive Bewertung der Qualität einer Maßnahme statt deren Quantität in Fläche.

Genau aus diesem Grund stimmte wohl auch das Amt f. Landwirtschaft in der frühzeitigen Beteiligung explizit diesem Vorgehen und dem angesetzten Faktor von 0,1 zu.

Der Stadtrat sollte daher darüber abwägen, ob der Faktor 0,1 beibehalten werden soll oder stattdessen 0,2 wie bei normalen Solarparks angewandt wird, man dann jedoch auch - wie bei Solarparks - auf die Verwendung des weit teureren, autochthonen Saatguts innerhalb des Zauns verzichtet.

Über die Farbe des Zauns wurde bereits im Zuge der Abwägung zur Frühzeiten Beteiligung ein Entschluss zur Beibehaltung der grünen Farbe gefasst.

<u>Immissionsschutz</u>
Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

Der Text wird entsprechend angepasst und als Festsetzung statt Hinweis übernommen.

<u>Kreisbrandrat</u>
Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

				Ein entsprechender Hinweis zur Erstellung eines Feuerwehrplans und Angabe von Name & Telefonnummer des Betreibers wird mit aufgenommen.
3	Landratsamt Coburg Untere Denkmalschutzbehörde	eMail 29.04.2021	Da das Baudenkmal D-4-5830-0004 im Vorhabengebiet liegt. Soll das Bayr. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt werden	Bayr. Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt, siehe Nummer 1.
4	Wasserwirtschaftsamt Kronach	-	-	Keine Stellungnahme abgegeben.
5	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg	Post 31.03.2021	Bitte um Berücksichtigung der Anregungen im Schreiben vom 1. Dezember. Ansonsten keine Einwände.	Bereits geschehen.
6	Vodafone GmbH/ Vodafone DeutschlandGmbH	eMail 28.04.2021	Keine Einwände. Es befinden sich im Vorhabengebiet keine Telekommunikationsanalgen und auch Baumaßnahmen sind nicht geplant	

Anzahl beteiligter TöBs		**6**
mit Zustimmung		5
davon ausdrückliche Zustimmung	*0*	
davon durch Einvernehmen, Ausdruck der Unberührtheit der Belange oder Nichtabgabe einer Stellungnahme	*3*	
davon unter Hinweisen	*2*	
mit Einwänden		1
nicht zustellbar		0

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.